

DI / Motion Wasserfallen-Goldach / Frick-Buchs / Hauser-Sargans / Sarbach-Wil
(1 Mitunterzeichnende) vom 15. Februar 2021

Abbau von Sprachbarrieren vor dem Schuleintritt

Antrag der Regierung vom 27. April 2021

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird daher eingeladen, einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche den Gemeinden ermöglicht, Kinder mit sprachlichen Defiziten selektiv zum Besuch von vorschulischen Förderangeboten zu verpflichten eingeladen, dem Kantonsrat über die Prüfung geeigneter Massnahmen zur möglichst zielorientierten Förderung fehlender sprachlicher oder sozialer Kompetenzen von Kindern in den ersten Lebensjahren – unter Einbezug ihrer Familien – Bericht zu erstatten. Dabei sollen auch Varianten zur Finanzierung geprüft und aufgezeigt werden.»

Begründung:

Es ist ein wichtiges Anliegen der frühen Förderung, Lücken vor dem Eintritt in die Volksschule abzubauen bzw. zu verhindern. Dies trägt wesentlich zur Chancengerechtigkeit für die Kinder bei. Es geht dabei nicht nur um mangelnde Deutschkenntnisse, sondern um mangelnde Sprachkenntnisse im Allgemeinen sowie um fehlende soziale Kompetenzen.

Das von der Motionärin und den Motionären vorgebrachte Instrument des «selektiven Obligatoriums» ist nur einer von verschiedenen möglichen Ansätzen, um dieses Anliegen umzusetzen. Weitere sind z.B. das Schaffen von finanziellen Anreizen (kostenlose oder stark subventionierte Angebote) oder zielgruppenspezifische fachliche Unterstützungsansätze (z.B. Begleitung und Beratung für Familien mit sozialen Benachteiligungen oder anderen besonderen Belastungen). Aktuell gibt es keine klare wissenschaftliche Evidenz, dass mit selektiven Obligatorien die erwünschten Ziele erfüllt werden können. Zudem besteht bei der Umsetzung solcher Obligatorien erheblicher Klärungsbedarf. Allen voran ist vertieft zu prüfen, wie sich der mit einem Obligatorium verbundene Eingriff in die elterlichen Rechte korrekt umsetzen liesse. Nötig wäre auf jeden Fall die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, da es sich beim Obligatorium um einen Eingriff in verfassungsmässige Grundrechte wie z.B. den Schutz von Privat- und Familienleben (Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) oder das Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) handelt. Zudem muss das Angebot definiert werden, das die Ziele erfüllen kann, und es müsste in ausreichendem Mass sowie in genügender Qualität flächendeckend zur Verfügung stehen. Auch sind Finanzierungsaspekte zu klären sowie nicht beabsichtigte Nebeneffekte möglichst vorausschauend zu berücksichtigen. Dabei muss dem Einbezug der Eltern, als wichtigste Bezugspersonen der Kinder, und der nachhaltigen Zusammenarbeit mit ihnen genügend Rechnung getragen werden. Auch stellen sich in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Wirkung Fragen zum Zeitraum der Förderung, insbesondere der Weiterführung oder dem Ergreifen von Massnahmen nach Schuleintritt.

Die Regierung sieht die Notwendigkeit von Massnahmen zur Förderung der sprachlichen und sozialen Kompetenzen von Kindern in den ersten Lebensjahren, wobei immer auch die Familien der Kinder miteinzubeziehen sind. Da selektive Obligatorien nur ein möglicher Ansatz sind und aufgrund der Vielschichtigkeit der Problemstellung und der zahlreichen offenen Fragen bei der Umsetzung, soll eine breite Auslegeordnung erfolgen, die alle wichtigen Fragen und möglichen Lösungsansätze berücksichtigt. Zudem sind laufende Entwicklungen in anderen Kantonen und die

Erkenntnisse daraus zu berücksichtigen. Gleichzeitig können die Ergebnisse der Beratungen des vorliegenden Vorstosses im Rahmen der Umsetzung der Strategie «Frühe Förderung» 2021 bis 2026 berücksichtigt werden.